0211 8891 4000



EINGEGANGEN 05. Feb. 2000

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Verkündet am 3. Februar 2010

Ulrich Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als Urkundsbeamtin Der Geschäftsstelle

20 K 3842/09.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

de

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Heim, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: PR-Nr.: 41/07 H/kü,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5251002-163,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richter am Verwaltungsgericht Heuser als Einzelrichter der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2010

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2009 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1985 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 2. Mai 2007 aus der Türkei kommend über den Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 3. Mai 2007 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, er habe seit dem Jahre 2001 die Organisation PKK/Kongra-Gel unterstützt. Er habe sich gegen das Verlangen nach Hilfestellung nicht wehren können. Er sei sowohl 2001 als auch 2004 inhaftiert und dabei misshandelt worden. Die 3. Strafkammer des Strafgerichts in Malatya habe ihn am 20. Dezember 2005 wegen Unterstützung einer gesetzwidrigen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Das Kassationsgericht habe dieses Urteil am 20. Februar 2008 bestätigt. Die Strafe stehe zur Vollstreckung aus.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte das Asylgesuch des Klägers durch Bescheid vom 18. Mai 2009 ab, es stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bestandskraft der Entscheidung zu verlassen.

Zur Begründung der Entscheidung führt der Bescheid aus, zwar sei das Strafurteil durch eine Auskunft des Auswärtigen Amtes in einem Parallelverfahren des Onkels des Klägers

als echt verifiziert worden, die drohende Strafhaft stelle politische Verfolgung jedoch nicht dar.

Gegen den am 25. Mai 2009 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 8. Juni 2009 die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Asylbegehren weiter verfolgt.

Der Kiäger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2009 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Einschaltung einer Dolmetscherin zu seinen Verfolgungsgründen angehört worden. Auf den Inhalt des Protokolls wird insoweit Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die beigezogenen Ausländerakten betreffend den Kläger.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Mai 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5, 1 VwGO. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein

Ź

Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Rechtsverletzung, aus der der Asylbewerber eine Asylberechtigung herleitet, muss ihm gezielt, d.h. gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale zugefügt worden sein. Sie muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt, so dass der davon Betroffene gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht nur dann, wenn der Asylsuchende geltend machen kann, dass er im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei einer Rückkehr in sein Heimatland von politischer Verfolgung bedroht wäre. Für die danach anzustellende Prognose gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob der Asylsuchende in seinem Heimatland bereits Verfolgung erlitten hat oder nicht. Im erstgenannten Fall ist Asyl schon dann zu gewähren, wenn der Asylsuchende bei einer Rückkehr vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Hat der Asylsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nach Art. 16a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er vor seiner Ausreise politische Verfolgung erlitten hat und nicht feststellbar ist, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist.

Aufgrund des Strafurteils der 3. Strafkammer des Strafgerichts in Malatya, welches nach einer vom Bundesamt in dem Asylverfahren des Onkels des Klägers eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Juli 2008 echt ist, steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger am 20. Dezember 2005 wegen Unterstützung der PKK/Kongra-Gel zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist. Ausweislich des Urteils soll der Kläger in den Jahren 2001 bis 2004 für die Terrororganisation PKK/Kongra-Gel als Miliz gearbeitet und dabei Gelder eingesammelt sowie Material und Ausrüstungsgegenstände besorgt haben. Im Juni 2004 soll er eine Bergziege gejagt und diese den Mitgliedern der Organisation überlassen haben. Obwohl der Kläger sein bei der türkischen Polizei abgelegtes Geständnis am 4. November 2004 widerrufen hat, hat er anlässlich seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, dass er die abgeurteilten Taten im Wesentlichen auch begangen hat. Er habe zu dem Verlangen der PKK aus Angst niemals "Nein" sagen können.

Ob die Verurteilung für sich genommen bereits politische Verfolgung bedeutet, weil das Strafmaß von dem legitimen Interesse des türkischen Staates an einer wirksamen Terrorismusbekämpfung nicht mehr gedeckt ist, kann offen bleiben. Denn der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen wiederholt misshandelt und gefoltert worden zu sein. Während seiner Anhörung vor dem Bundesamt hat der Kläger dazu vorgetragen, er sei im Jahre 2001 nach einer Verhaftung

durch die Polizei gefoltert und unmenschlich behandelt worden. Man habe ihn mit dem Tode bedroht. Nach der Verhaftung im Jahre 2004 sei er psychisch fertigt gemacht worden. Er habe sich auf einen Stuhl setzen müssen und zwei Leute hätten ihn von hinten mit dem Nacken auf den Boden gepresst und getreten, gestoßen, gehauen und geboxt. Die Angaben des Klägers zu diesen Geschehnissen sind in Ermangelung weiterer Nachfragen des Bundesamtes zwar oberflächlich geblieben. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22. Januar 2010 aber einen aussagekräftigen Bericht des Universitätsprofessors Dr. Dr. der Abteilung für psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsklinik Düsseldorf vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass der Kläger dort seit dem 7. Juli 2009 wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in Behandlung ist und unter Einschaltung eines Dolmetschers glaubhafte Angaben zu Folterungen gemacht hat.

Nach dem Arztbericht vom 19. Januar 2010 hat der Kläger während der Behandlungstermine erklärt, während der Haft regelmäßig nachts geweckt und misshandelt worden zu sein. Er sei geschlagen, seine Hände und Hoden eingequetscht worden und man habe ihm Elektroschocks an den Hoden verabreicht. Auch seien ihm Verletzungen an den Oberarmen zugefügt worden, von denen er bis heute sichtbare Narben davon getragen habe.

Die behandelnden Ärzte stufen den Vortrag als glaubhaft ein, weil der Kläger während dieser Schilderungen unvermittelt angefangen habe zu zittern, seine Mundwinkel hätten sich nach unten verkrampft, Tränen seien ihm über das Gesicht gerollt und er habe gedroht vom Stuhl zu fallen. Seine Stimme habe einen alarmierend schrillen Ton angenommen. Aufgrund der "extremen dissoziativen Entgleisungen nur im Zusammenhang mit Schilderungen von Misshandlungen im Gefängnis" gehen die Ärzte von einer Erlebnisfundierung aus.

Die Aussagen decken sich mit den Angaben des Klägers vor dem Bundesamt. Sie stimmen außerdem mit der Erkenntnislage der Kammer über die Maßnahmen der türkischen Polizei zur Erzielung von Geständnissen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten <u>zum damaligen Zeitpunkt</u> überein,

vgl. H. Oberdiek, Gutachten für das VG Bremen vom 29. Dezember 2003.

Die körperlichen Übergriffe der türkischen Sicherheitskräfte, denen der Kläger ausgesetzt war, verlassen den Boden einer von rechtsstaatlichen Grundsätzen geprägten Terrorismusabwehr und bedeuten politische Verfolgung. Der Kläger hat seine Heimat aus diesen Gründen mit Hilfe eines Schleppers und falschen Papieren verlassen.

Der danach vorverfolgt eingereiste Kläger ist bei einer Rückkehr in die Türkel auch nicht vor einer weiteren politischen Verfolgung hinreichend sicher.

Das Gericht folgt der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung auch gegenwärtig vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher

sind. Auch solche Personen, die durch Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernst zu nehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind und sich dabei nach türkischem Recht strafbar gemacht haben, müssen im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei weiterhin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Übergriffen rechnen.

vgl. OVG Münster, Urteile vom 19. April 2005 – 8 A 273/04.A – und 27. März 2007 – 8 A 4728/05.A –; Beschluss vom 10. November 2008 – 8 A 2738/08.A -.

Die aktuelle Entwicklung in der Türkei gibt keinen Anlass, von dieser Bewertung abzurücken. Die Wahrscheinlichkeit von asylrelevanten Übergriffen wozu auch Misshandlungen zählen, die nicht als Folter zu bezeichnen sind, hat zwar in den zurück liegenden Jahren abgenommen. Gleichwohl stellen körperliche Übergriffe durch die Sicherheitskräfte nach Auffassung aller Beobachter weiterhin in der Türkei ein nicht in befriedigender Weise gelöstes Problem dar. Es ist der türkischen Regierung bislang noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. Juni 2009; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Türkei, Sozialpolitischer Jahresbericht November 2009.

Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass weitere Übergriffe auf den Kläger im Falle seiner Rückkehr ausgeschlossen sind. Dafür spricht insbesondere, dass die gegen den Kläger verhängte Freiheitsstrafe weiter zur Vollstreckung aussteht und er deshalb zwangsläufig nach seiner Rückkehr wieder Kontakt zu Polizei und Strafverfolgungsorganen hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger bei dieser Gelegenheit erneut unter Zuhilfenahme asylrelevanter Methoden befragt werden würde, etwa zu seinen Erkenntnissen über exilpolitische Aktivitäten von in Deutschland lebenden Kurden.

Der sogenannte Terrorismusvorbehalt steht der Asylanerkennung des Klägers nicht entgegen.

Asyl kann nicht beanspruchen, wer im Heimatland unternommene terroristische Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Bundesrepublik Deutschland aus in den hier möglichen Formen fortzuführen trachtet; er sucht nicht den Schutz und den Frieden, den das Asylrecht gewähren will. Das Asylrecht hat zu seinem Grundgedanken, demjenigen Zuflucht zu gewähren, der sich wegen politischer Verfolgung in einer für ihn ausweglosen Lage befindet. Der lebens- und existenzbedrohende politische Kampf soll ein Ende haben, der vor politischer Verfolgung Flüchtende soll den Schutz einer übergreifenden staatlichen Friedensordnung finden, aus der ihn der verfolgende Staat ausgegrenzt hat. Ein asylsuchender Flüchtling genießt den Schutz des Asylrechts also nicht, wenn er von deutschem Boden aus die Umsetzung politischer Ziele mit terroristischen Mitteln betreibt,

vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Dezember 1989 – 2 BvR 958/86 -, zitiert nach juris.

S. 9/12

7

0211 8891 4000

Es sprechen keinerlei Indizien dafür, dass der Kläger im Inland versucht, weiterhin terroristische Bestrebungen kurdischer Separatisten zu unterstützen. Er betätigt sich in der Bundesrepublik gar nicht politisch. Für seine Abkehr von terroristischen Aktivitäten spricht insbesondere, dass er schon in der Türkei nur deshalb zum Handlanger wurde, weil er sich vor den Konsequenzen einer Ablehnung der von der PKK/Kongra-Gel begehrten Hilfe fürchtete. Er hat insoweit überzeugend ausgeführt, er habe sich gar nicht weigern können. Hilfe zu leisten.

Die Vorschrift des § 26 a AsylVfG steht einer Asylanerkennung schließlich auch nicht entgegen, weil der Kläger nachweislich von Malatya kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und deshalb Kontakt zu einem sicheren Drittstaat nicht gehabt haben kann.

Der Kläger ist nach alledem als Asylberechtigter anzuerkennen und hat zugleich einen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei feststellt. Ein Ausländer, dem in seinem Heimatland politische Verfolgung i.S.v. Art. 16 a GG droht, darf nicht in dieses abgeschoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalbleines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag-entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung berunt oder
- ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Grunde, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67. Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Heuser



Ausgefertigt

Ulrich

Verwaltungsgerichtsbeschäfligte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle